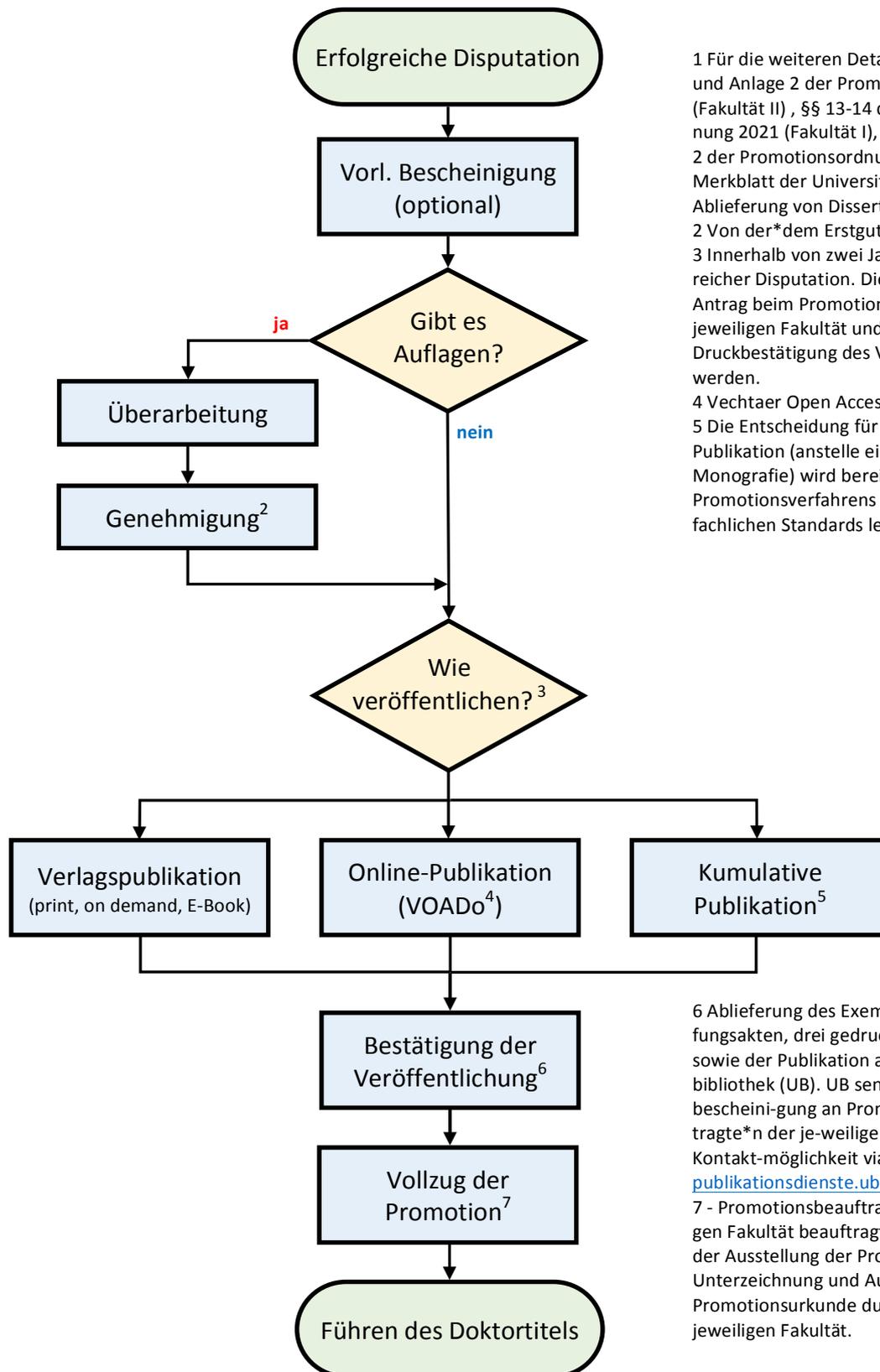


Veröffentlichung im Promotionsprozess B

Gemäß Promotionsordnungen 2020/2021 (Fakultät I (Amtl. Mitteilungsblatt 44/2021), II (Amtl. Mitteilungsblatt 66/2020) und III (Amtl. Mitteilungsblatt 24/2021))¹

Erstellt am 03.04.2022

Geändert am 14.04.2022



1 Für die weiteren Details, siehe §§ 13-14 und Anlage 2 der Promotionsordnung 2020 (Fakultät II), §§ 13-14 der Promotionsordnung 2021 (Fakultät I), §§ 13-14 und Anlage 2 der Promotionsordnung 2021 (Fakultät III), Merkblatt der Universitätsbibliothek für die Ablieferung von Dissertationen.

2 Von der*dem Erstgutachter*in einholen.

3 Innerhalb von zwei Jahren nach erfolgreicher Disputation. Die Frist kann auf Antrag beim Promotionsbeauftragte*n der jeweiligen Fakultät und bei Vorlage einer Druckbestätigung des Verlages verlängert werden.

4 Vechtaer Open Access-Dokumente

5 Die Entscheidung für eine kumulative Publikation (anstelle einer Publikation als Monografie) wird bereits zu Beginn des Promotionsverfahrens getroffen. Die fachlichen Standards legen die Fächer fest.

6 Ablieferung des Exemplars für die Prüfungsakten, drei gedruckte Exemplare sowie der Publikation an Universitätsbibliothek (UB). UB sendet Ablieferungsbescheinigung an Promotionsbeauftragte*n der jeweiligen Fakultät. Vorab Kontaktmöglichkeit via E-Mail an publikationsdienste.ub@uni-vechta.de.

7 - Promotionsbeauftragte*r der jeweiligen Fakultät beauftragt Prüfungsamt mit der Ausstellung der Promotionsurkunde. Unterzeichnung und Aushändigung der Promotionsurkunde durch Dekan*in der jeweiligen Fakultät.